



10. Änderungssatzung vom 05.07.2024 zur Satzung der Stadt Würselen über die Inanspruchnahme von Angeboten in der Kindertagespflege und der Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege - Kinderfördersatzung - (Kfs) vom 24.06.2008

Präambel

Der Rat der Stadt Würselen hat in seiner Sitzung am 25.06.2024 aufgrund der § 69 ff. Aechtes Buch Sozialgesetzbuch - SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfe - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2006 (BGBl. I. S. 3134), des § 3 Abs. 2 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes -AG-KJHG- vom 12.12.1990 (GV NRW S. 664/SGV NRW S. 216) und der §§ 7, 41 Absatz 1 Satz 2 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - GO NRW - vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in den derzeit geltenden Fassungen folgende Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Würselen über die Inanspruchnahme von Angeboten in der Kindertagespflege und der Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege - Kinderfördersatzung - (Kfs) beschlossen:

Artikel I

1. § 1 Sachlicher Geltungsbereich

In § 1 Absatz 1 wird die Angabe „§ 22“ hinzugefügt.

2. § 3 Begriffsbestimmung

In § 3 wird der neue Absatz 1 eingefügt: „Die Schaffung von Angeboten zur Förderung von Kindern in der Kindertagespflege gehört gemäß § 2 Abs.2 Nr. 3 SBG VIII zur Leistung der Jugendhilfe, zuständig sind die Jugendämter.“

In § 3 werden Absatz 1 zu Absatz 2 und die Angaben „gem. § 23 Abs. 1 SGB VIII“, „gem. § 6 Abs. 1 KiBiz“ sowie „gem. § 23 Abs. 2 SGB VIII“ hinzugefügt.

In § 3 wird Absatz 2 zu Absatz 3.

In § 3 wird Absatz 3 zu Absatz 4.

3. § 7 Vermittlung

In § 7 Absatz 2 wird die Angabe „und dem gegenseitig unterzeichneten Kooperationsvertrag“ hinzugefügt.

4. § 9 Sachaufwand und Anerkennung der Förderleistung

In § 9 wird der neue Absatz 2 eingefügt: „Der Sachaufwand bezieht sich auf sämtliche anfallende Sachkosten. Die Förderleistung ist der Anerkennungsbetrag der geleisteten Betreuungszeit der Kindertagespflegeperson.“

In § 9 wird Absatz 2 zu Absatz 3.

In § 9 wird Absatz 3 zu Absatz 4.

5. § 10 Höhe der laufenden Geldleistung gem. § 23 SGB VIII

In § 10 wird Absatz 1 wie folgt geändert:

„(1) Sachaufwand und Förderleistung für das KiTa-Jahr 2024/2025 sind wie folgt:

	Betreuung pro Woche	Sachaufwand	Förderleistung	Sachaufwand & Förderleistung Gesamt
1.	ab 10 und bis 15 Std.	150,03 €	211,09 €	361,12 €*
2.	über 15 und bis 20 Std.	200,05 €	281,45 €	481,50 €
3.	über 20 und bis 25 Std.	250,06 €	351,81 €	601,87 €
4.	über 25 und bis 30 Std.	300,07 €	422,18 €	722,25 €
5.	über 30 und bis 35 Std.	350,08 €	492,54 €	842,62 €
6.	über 35 und bis 40 Std.	400,09 €	562,90 €	962,99 €
7.	über 40 und bis 45 Std.	450,10 €	633,26 €	1.083,36 €

(nur bei kombinierter Betreuung Kita und Tagespflege)

In § 10 Absatz 2 werden die Angaben „zusätzlich“ und „gem. § 24 Abs. 3 Nr. 6 KiBiz“ hinzugefügt.

In § 10 wird Absatz 3 wie folgt geändert: „Die Höhe der laufenden Geldleistungen wird gem. § 24 Abs. 3 Nr. 9 KiBiz entsprechend § 37 KiBiz jährlich angepasst. Der Sachaufwand bleibt davon unberührt und richtet sich nach den Vorgaben des Bundesministeriums für Finanzen.“

6. § 16 Beitragszeitraum

In § 16 Absatz 4 Satz 3 wird die Angabe „ein Monatsbeitrag“ hinzugefügt.

Artikel II

Die Änderung tritt zum 01.08.2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens – oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung gem. § 7 Abs. 6 GO NRW nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Würselen, den 5. Juli 2024

Roger Nießen
Bürgermeister

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2022

Aufgrund des § 96 II der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2024, wird nachfolgender Beschluss des Rates der Stadt Würselen bezüglich des Jahresabschlusses 2022 vom 21.05.2024 öffentlich bekannt gemacht.

In der Sitzung hat der Rat über den Entwurf des Jahresabschlusses beschlossen und das Jahresergebnis festgestellt. Die wesentlichen Ergebnisse werden nachstehend aufgeführt.

In der Ergebnisrechnung wird ein Jahresüberschuss von 5.457.598,96 € ausgewiesen. Gemäß § 96 I S.1 GO NRW hat der Rat über die Verwendung des Jahresüberschusses beschlossen. Im Rahmen des Jahresabschlusses 2022 wird der volle Betrag der Ausgleichsrücklage zugeführt.

Das Jahresabschlussergebnis 2022 stellt sich wie folgt dar:

Ergebnisrechnung 2022

Gesamt-Ist-Ergebnis der Erträge (ordentliche Erträge und Finanzergebnis) - Nr. 10 + 19 -	129.772.173,20 €
Gesamt-Ist-Ergebnis der Aufwendungen (ordentliche Aufwendungen und Finanzaufwendungen) - Nr. 17 + 20 -	- 128.511.021,94 €
Gesamt-Ist-Ergebnis außerordentliches Ergebnis - Nr. 25 -	4.196.447,70 €
Gesamt-Ist-Jahresergebnis - Nr. 26 -	5.457.598,96 €
Ermächtigungsübertragungen - Erträge und Aufwendungen - in das Jahr 2023 - Nr. 26 -	- 4.324.259,02 €

Finanzrechnung 2022

Gesamt-Ist-Ergebnis der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit - Nr. 09 -	123.236.373,80 €
Gesamt-Ist-Ergebnis der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit - Nr. 16 -	- 113.699.169,30 €
Gesamt-Ist-Ergebnis der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit - Nr. 23 + 33/34	48.567.514,96 €
Gesamt-Ist-Ergebnis der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit - Nr. 30 + 35/36	- 53.651.654,31 €
Gesamt-Ist-Ergebnis Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln - Nr. 38 -	4.453.065,15 €
Änderung des Bestandes an fremden Finanzmitteln - Nr. 40 -	75.430,67 €
Ermächtigungsübertragungen aus Einzahlungen aus Investitionstätigkeit in das Jahr 2023 - Nr. 33 -	31.468.027,88 €
Ermächtigungsübertragungen aus Auszahlungen aus Investitionstätigkeit in das Jahr 2023 - Nr. 30 -	-65.856.773,13 €

Kredite für Investitionen

Ist-Ergebnis der Aufnahme ohne Umschuldungen in 2022	14.408.617,90 €
Gesamtbetrag aller Kredite für Investitionen zum 31.12.2022	92.451.032,74 €

Ermächtigungsübertragungen aus Krediten in das Jahr 2023 - Nr. 33 - 31.468.027,88 €

Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen

Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen, die künftige Jahre belasten 0,00 €

Kassenbestand / Liquide Mittel

Liquide Mittel (Guthaben Girokonten, Sparbücher, Barkassen u.ä.) 5.085.562,25 €

Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung 14.729.686,21 €

Jahresabschlussbilanz

Bilanzüberschuss 5.457.598,96 €

Nachrichtlich:

Es wird dem Rat der Stadt vorgeschlagen, den Bilanzgewinn in Höhe von 5.457.598,96 € in das Jahr 2023 vorzutragen und dort in voller Höhe der Ausgleichsrücklage zuzuführen.

Die Jahresabschlussbilanz 2022 in Kurzform:

AKTIVA €		PASSIVA €	
Anlagevermögen	309.817.074,64	Eigenkapital	42.207.490,32
Umlaufvermögen	15.119.705,16	Sonderposten	77.300.136,25
		Rückstellungen	81.996.981,17
		Verbindlichkeiten	135.087.934,25
Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	10.447.161,44	Passive Rechnungsabgrenzungsposten	5.572.205,85
Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	6.780.806,60		
Summe AKTIVA	342.164.747,84	Summe PASSIVA	342.164.747,84

Der Rat der Stadt Würselen hat die vorbehaltlose Entlastung des Bürgermeisters gem. § 41 Abs.1 Buchstabe j) i.V.m. § 96 Abs.1 Satz 4 GO NRW in der Sitzung 21.05.2024 für das Haushaltsjahr 2022 beschlossen.

Der Jahresabschluss liegt gemäß § 80 Abs.6 GO NRW bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2023 nach § 96 Abs.2 GO NRW zur Einsichtnahme im Rathaus Würselen, Morlaixplatz 1, 52146 Würselen, Zimmer 116 während der allgemeinen Öffnungszeiten aus.

Würselen, den 15. Juli 2024

In Vertretung
René Strotkötter
Erster Beigeordneter

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Gemäß der §§ 1 Abs. 1, 10 des Landeszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) i. V. m. § 4 Abs. 1 Nummer a, Abs. 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) sowie gemäß § 16 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Würselen vom 21.12.1997 in der jeweils geltenden Fassung wird nachstehendes Schreiben durch diese öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Damit können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf gem. § 10 Abs. 2 S. 4 LZG NRW Rechtsverluste drohen können.

Gemäß § 10 Abs. 2 S. 7 LZG NRW gilt dieses Schreiben als zugestellt, wenn seit dem Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mahnung vom 10.05.2024
Kassenzeichen: E2346939
Mahnnummer DRMA418012
Victorina Masiala
Zuletzt gemeldet: Olengraben 5, 4700 Eupen, Belgien

Die Mahnung befindet sich bei der Stadt Würselen, Amt 21 Kassen- und Steueramt, Zimmer 228, Morlaixplatz 1, 52146 Würselen. Dort kann sie von der:dem Betroffenen eingesehen werden.

Würselen, den 26. Juni 2024

Roger Nießen
Bürgermeister

Herausgabe, Vertrieb und Druck:	Stadt Würselen, Der Bürgermeister, S 13 Bürgermeisterbüro, Morlaixplatz 1, 52146 Würselen, Tel. 02405 67-0, www.wuerselen.de , serviceportal.wuerselen.de
Bezugsmöglichkeiten:	<p>Das Amtsblatt kann kostenpflichtig im Post-Abonnement bezogen werden (20 Euro/Jahr). Kostenlose Einzelexemplare sind an folgenden Stellen erhältlich:</p> <p>Infostand im Rathaus, Morlaixplatz 1; Colimus Tagespflege GmbH, Morsbacher Str. 34; Linden-Apotheke, Lindener Straße 184-188; Fa. Pfenning, Dorfstraße 2a; VR-Bank, Hauptstraße 25; Kath. Kirchengemeinde St. Willibrord, Euchener Straße 47.</p> <p>Kostenloser Download im Serviceportal der Stadt Würselen unter: serviceportal.wuerselen.de, Stichwort Amtsblatt</p>
Öffnungszeiten der Stadtverwaltung:	<p>Mo bis Fr 7:30 bis 12:30 Uhr, Mo und Mi 14 bis 16 Uhr, Di und Do 14 bis 18 Uhr Bitte vereinbaren Sie für Ihren Besuch im Fachamt vorab einen Termin; Kontakt: serviceportal.wuerselen.de</p> <p>Zusätzlich ist das Melde- und Standesamt zu folgenden Zeiten auch ohne Termin erreichbar, hier kann es allerdings zu Wartezeiten kommen: Mo bis Fr 8:30 bis 12:30 Uhr, Di 14 bis 16 Uhr und Do 14 bis 18 Uhr</p>
